

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt

Drucksache: 404/08

Nach dem Grundgesetz hat der Bund in bestimmten Fällen die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA). Der Gesetzentwurf dient der einfachgesetzlichen Umsetzung dieser durch die Föderalismusreform 2006 eingeführten Regelung.

Durch die in dem Entwurf vorgesehenen Ergänzungen des Bundeskriminalamtgesetzes erhält das BKA für die Terrorismusbekämpfung erstmals die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Neben der Aufgabe der Abwehr konkreter Gefahren erhält es die Möglichkeit, die Aufgabe der Verhütung von bestimmten terroristischen Straftaten wahrzunehmen. Es erhält ein Selbsteintrittsrecht, das die Zuständigkeit der Länder für die Gefahrenabwehr wahrt.

Zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgabe werden dem BKA entsprechende Befugnisse verliehen. Diese Befugnisse orientieren sich weitgehend an den Befugnissen der Bundespolizei und den Polizeien der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr und berücksichtigen dabei die jüngste verfassungsgerichtliche Rechtsprechung. Neben den polizeilichen Standardbefugnissen werden dem BKA besondere Mittel der Datenerhebung sowie die Möglichkeit der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und der Rasterfahndung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erhält das BKA die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (sog. Online-Durchsuchung). Auch erhält das BKA durch den Entwurf Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation, zur Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten sowie zum Einsatz von technischen Mitteln zur Identifizierung und Lokalisation von Mobilfunkendgeräten, die auch bereits in etlichen Polizeigesetzen der Länder vorgesehen sind. Ebenfalls enthalten ist eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung. Der Entwurf beachtet dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und zu den Fragen der Kennzeichnung, Verwendung und Löschung personenbezogener Daten sowie der Benachrichtigung. Aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird zudem im Rahmen des Einsatzes technischer Mittel zur Eigensicherung eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung geschaffen, soweit es sich um eine Maßnahme innerhalb von Wohnungen handelt. Der Entwurf enthält ferner notwendige Anpassungen des Telemediengesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung sowie eine redaktionelle Anpassung des BKAG.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Insbesondere empfiehlt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dem Bundesrat zu begrüßen, dass dem BKA zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus die erforderlichen Befugnisse, insbesondere die Aufnahme einer Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme, eingeräumt werden. Es soll jedoch gebeten werden, den Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten, um eine fortwährende und enge Zusammenarbeit des BKA mit den Ländern sicherzustellen. Im Übrigen solle eine Befugnis zum verdeckten Betreten und Durchsuchen von Wohnungen und Sachen gefordert werden, da in vielen Fällen eine Datenerhebung ohne physischen Zugriff auf das informationstechnische System nicht möglich sei. Ferner solle sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse aus einem verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme auch zu Beweis Zwecken im Strafverfahren verwertet werden dürfen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu fordern, dass die Entschädigungsfrage für die Inanspruchnahme von Telekommunikations-Diensteanbieter sektorspezifisch neu geregelt wird, damit die erbrachten Leistungen laufender Telekommunikationsüberwachungen angemessen entschädigt werden könnten. Die bereits hohen technischen und organisatorischen Aufwendungen der Telekommunikationsunternehmen seien, u. a. wegen der erhöhten Anforderungen an die Telekommunikationsüberwachung in den vergangenen Jahren, ständig gestiegen. Eine Entschädigung solle daher von den üblichen Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abweichen und die Aufwendungen der Unternehmen angemessen berücksichtigen.

Der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.